

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Regionalradio Tirol GmbH** (FN 293405 d beim Landesgericht Innsbruck) wird dieser gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die Übertragungskapazität Funkstelle SCHWAZ 2, Standort Heuberg, Frequenz 105,5 MHz (im Folgenden: „SCHWAZ 2 (Heuberg) 105,5 MHz“) zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 06.08.2010, KOA 1.170/10-001, zugeteilten Versorgungsgebiet „Tirol“ zugeordnet.
2. Der Regionalradio Tirol GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.04.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Regionalradio Tirol GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 105,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Tirol“. Begründend führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, das Schwazer Stadtzentrum sowie weitere Gebiete südlich des Inns seinen topographisch abgeschattet und nur bedingt versorgt.

Am 24.04.2012 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Am 05.09.2012 legte der technische Amtssachverständige DI Thomas Janiczek einen technischen Aktenvermerk über die technische Prüfung der beantragten Übertragungskapazität vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.09.2012 wurde der Antrag gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (bundesweite Zulassung), der U1 Tirol Medien GmbH (Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“), der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“), der Lokalradio Innsbruck GmbH (Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“) sowie dem Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung (Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“) bekannt gemacht und diesen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen selbst einen Antrag zur Verbesserung allfälliger Versorgungsmängel mit der gegenständlichen Übertragungskapazität einzubringen. Mit Schreiben vom selben Tag wurde auch die Antragstellerin über die Fortführung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G informiert.

Mit Schreiben vom 10.09.2012 gab der Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung bekannt, keinen Antrag betreffend die gegenständliche Übertragungskapazität stellen zu wollen.

Mit Schreiben vom 12.09.2012 gab die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bekannt, dass sie „keinen Einwand gegen die Zuordnung“ der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin erhebe.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin Regionalradio Tirol GmbH ist eine beim Landesgericht Innsbruck zu FN 293405 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 36.500,-.

2.2. Versorgungssituation

Die Antragstellerin ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 06.08.2010, KOA 1.170/10-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“. Das Versorgungsgebiet „Tirol“ umfasst gemäß dem zitierten Bescheid das Gebiet des Bundeslandes Tirol, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Mit diesem Bescheid wurde der Antragstellerin unter anderem Übertragungskapazität „JENBACH 2 (Larchkopf) 107,4 MHz“ zugeordnet und die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von verschiedenen Funkanlagen erteilt, so insbesondere auch für die Funkstelle JENBACH 2, Standort Larchkopf, Frequenz 107,4 MHz.

Aufgrund der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet der Antragstellerin unter anderem das Gebiet der Stadt Schwaz. Die Übertragungskapazität „JENBACH 2 (Larchkopf) 107,4 MHz“, die der Hauptversorger des Raums um die Stadt Schwaz ist, kann das Stadtgebiet von Schwaz aber nur teilweise in ausreichender Empfangsqualität versorgen. Eine Messfahrt im Mai 2012 im Raum Schwaz hat die von der Antragstellerin angeführten Mängel bestätigt. Im dicht verbauten Stadtgebiet von Schwaz wird die notwendige Mindestempfangsfeldstärke von 66dB μ V/m nur teilweise erreicht.

Durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 105,5 MHz“ könnten die festgestellten Versorgungslücken geschlossen werden. Für das dicht verbaute Inntal ist von einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m auszugehen. Die Anzahl der durch die beantragte Übertragungskapazität versorgbaren Personen beträgt ca. 16.000. Es würde sich durch die beantragte Übertragungskapazität eine Doppelversorgung von ca. 6.000 Personen ergeben, welche aber als technisch unvermeidbar für eine sinnvolle Radioversorgung anzusehen ist.

Das internationale Befragungsverfahren für die gegenständliche Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 105,5 MHz“ wurde positiv abgeschlossen, somit ist das Konzept der Antragstellerin technisch realisierbar und ist ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

2.3. Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, verfügen neben der Antragstellerin auch folgende Hörfunkveranstalter über Zulassungen:

- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (bundesweite Zulassung)
- U1 Tirol Medien GmbH (Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“)
- Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“)
- Lokalradio Innsbruck GmbH (Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“)
- Verein Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung (Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“)

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde diesen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben der KommAustria vom 19.04.2012 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G auf die Möglichkeit hingewiesen, selbst die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet der jeweiligen Hörfunkveranstalterin dienen könnte.

Binnen der zweiwöchigen Frist für Gegenanträge gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Antragstellerin, den Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Möglichkeit der Bewilligung eines Versuchsbetriebes ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom 05.09.2012. Die Feststellungen zum Versorgungsvermögen der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 105,5 MHz“, zu den Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin im Raum Schwaz sowie zu der durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität verursachten Doppelversorgung basieren ebenfalls auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom 05.09.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk
k“*

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

[...]

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

[...]

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]"

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten
§. 12

[...]

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

[...]

2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;

[...]

(4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.

[...]"

4.3. Verfahren der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung, sofern sich dieser als technisch realisierbar erwiesen hat, jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die in dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet eine Zulassung haben. Diesen ist dabei die Möglichkeit einzuräumen, selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Schließung allfälliger Versorgungslücken im eigenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Da sich der Antrag der Antragstellerin auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 105,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet nach dessen fernmeldetechnischer Prüfung als realisierbar erwiesen hat, wurde dieser den ebenfalls im Raum Schwaz zugelassenen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben vom 06.09.2012 bekannt gemacht und diesen die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ebenfalls die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur

Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu beantragen. Es langte daraufhin kein Gegenantrag ein.

4.4. Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet

Im Versorgungsgebiet der Antragstellerin bestehen derzeit im Raum Schwaz teilweise Versorgungsmängel. Die beantragte Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 105,5 MHz“ ist zur Behebung dieser Versorgungsmängel und damit zur Verbesserung der Versorgung im betreffenden Versorgungsgebiet geeignet. Dadurch entstehende Doppelversorgungen sind technisch unvermeidbar.

Da im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, liegen die Voraussetzungen für eine unmittelbare Zuordnung an die Antragstellerin nach § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vor.

4.5. Auflagen in technischer Hinsicht

Das internationale Befragungsverfahren für die gegenständliche Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 105,5 MHz“ wurde positiv abgeschlossen, somit kann derzeit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zu erkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides

oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 9. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Regionalradio Tirol GmbH, z.Hd. GF Mag. Andreas Eisendle, Ing.-Etzel-Straße 30, 6020 Innsbruck, **amtssigniert**
per E-Mail an andreas.eisendle@moserholding.com

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.170/12-010

1	Name der Funkstelle	SCHWAZ 2				
2	Standort	Heuberg				
3	Lizenzinhaber	Regionalradio Tirol GmbH				
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH				
5	Sendefrequenz in MHz	105,50				
6	Programmname	Life Radio				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E42 34		47N22 38	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	878				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15				
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,3				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°				
15	Polarisation	Vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H					
	dBW V	-3,0	-3,0	-3,4	-4,4	-5,5
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H					
	dBW V	-4,9	-2,2	1,1	4,4	7,5
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H					
	dBW V	12,0	13,6	14,9	15,8	16,4
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H					
	dBW V	17,0	17,0	16,8	16,4	15,8
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H					
	dBW V	13,6	12,0	10,0	7,5	4,4
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H					
	dBW V	-2,2	-4,9	-6,1	-5,5	-4,4
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich A hex hex	Programm 40 hex hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast oder Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					